AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADTROTH

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“

Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 10.09.2020, Az. 51-nb/FNP-10-2018 hat das Landratsamt Roth die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“ in der Fassung vom 26.06.2019 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes /Landschaftsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei den nachfolgend genannten Stellen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aus der zusammenfassenden Erklärung ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ersichtlich.

Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.00 – 16.00 Uhr
und Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

Weiterhin ist die Flächennutzungsplanänderung unter ‚www.stadt-roth.de‘ ‚Leben und Wohnen‘, ‚Bauleitplanung’ ‚rechtsverbindliche Bauleitpläne‘ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Rothsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangelbegründen soll, ist darzulegen.

Roth, 09.11.2020 Ralph Edelhäußer
Stadt Roth Erster Bürgermeister

Copyright (c) 2020 Verlag Nuernberger Presse, Ausgabe 13/11/2020
November 13, 2020 9:08 am (GMT -1:00)
Powered by TECNAVIA